Waffengesetz und Waffenaufbewahrung

Vortrag anläßlich
Waffenrechts – Infotagung
der Bayer. Akademie für Erwachsenenbildung im Sport e.V.

am 09.10.2010
in Ingolstadt

von
Von Bernd Ranninger - Dieter Stiefel

Aufbewahrung von Schusswaffen

Grundsätze:

- Waffen oder Munition sind sicher gegen Abhandenkommen oder Ansichnahme durch Dritte (Familie, Besucher etc.) aufzubewahren

- verbotene Waffen in Behältnis mind. Sicherheitsstufe B (VDMA 24992)

- vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen
  - § 36 Abs. 2 WaffG

- derzeit keine Anforderungen an Waffenräume „nach Stand der Technik“ definiert

Aufbewahrung von „Luftgewehren“

Es gilt der Grundsatz nach § 36 Abs. 1 WaffG :

- Auch erlaubnisfreie Waffen wie „Luftgewehre“ müssen in einem verschließbaren festen Behältnis aufbewahrt werden.
- In Schützenheimen reicht auch ein gesondert abschließbarer Raum aus.
- Aufbewahrung von Munition in unbewohnten Schützenheimen unklar.
  - Diabolos sind aber keine Munition!

- § 36 Abs. 1 WaffG

Aufbewahrung von Langwaffen

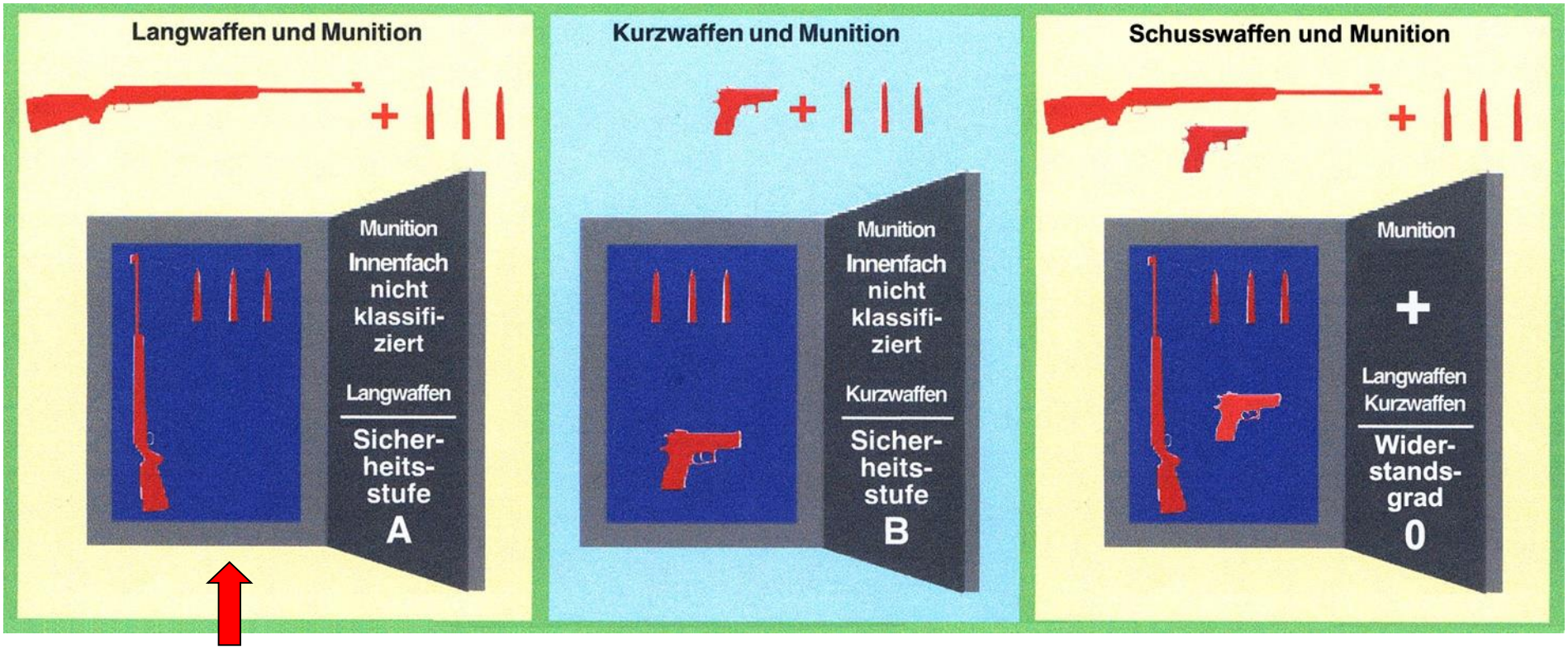

< 10 Langwaffen – Behältnis min. Sicherheitsstufe A gemäß VDMA 24992 – § 36 Abs. 2 Satz 2 WaffG

> 10 Langwaffen – Behältnis Sicherheitsstufe B gemäß VDMA 24992 – § 13 Abs. 2 Satz 1 AWaffV oder Mehrzahl von A - Behältnissen oder Widerstandsgrad 0 gemäß DIN/ EN 1143-1

Aufbewahrung von Kurzwaffen

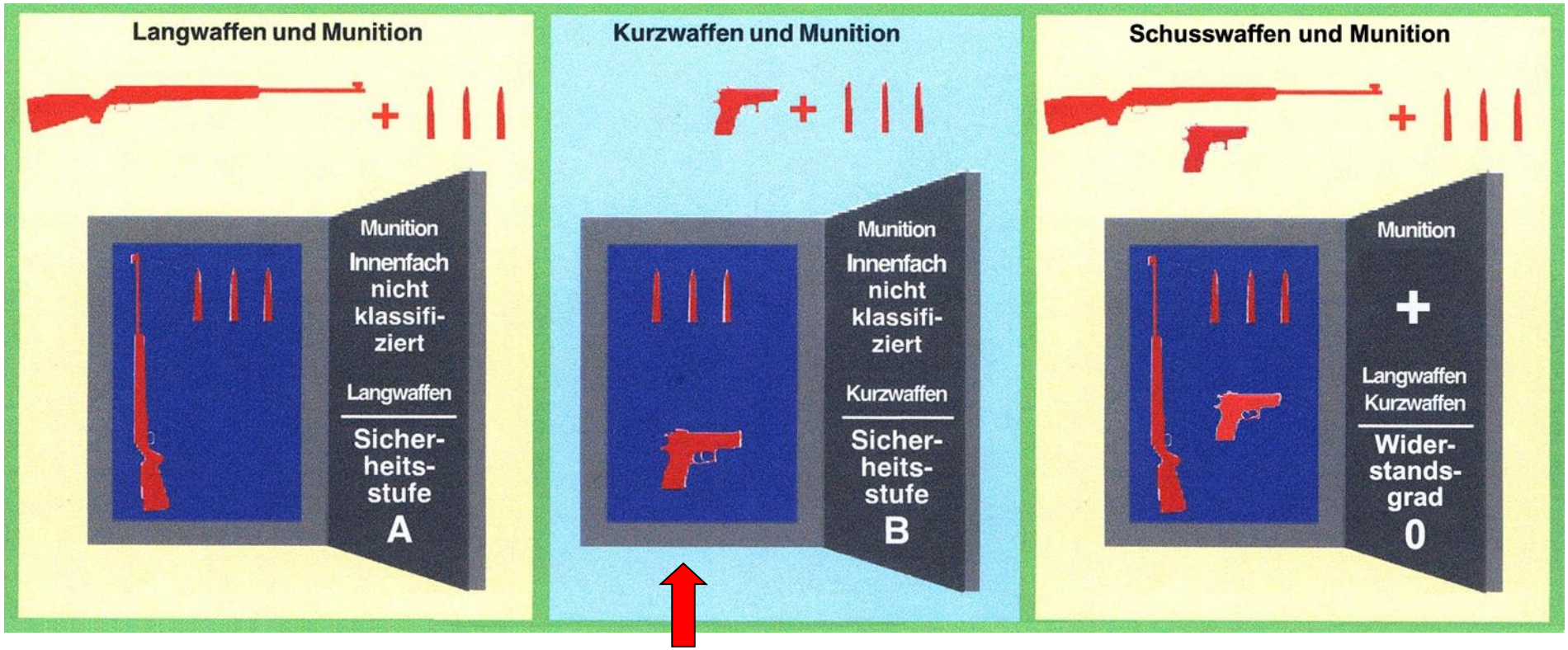

< 5 Kurzwaffen – Behältnis min. Sicherheitsstufe B gemäß VDMA 24992 – Gewicht Behältnis < 200 kg - § 13 Abs. 2 Satz 1 AWaffV

< 10 Kurzwaffen – Behältnis min. Sicherheitsstufe B gemäß VDMA 24992 – Gewicht Behältnis > 200 kg - § 13 Abs. 1 Satz 1 AWaffV

Aufbewahrung von Kurzwaffen

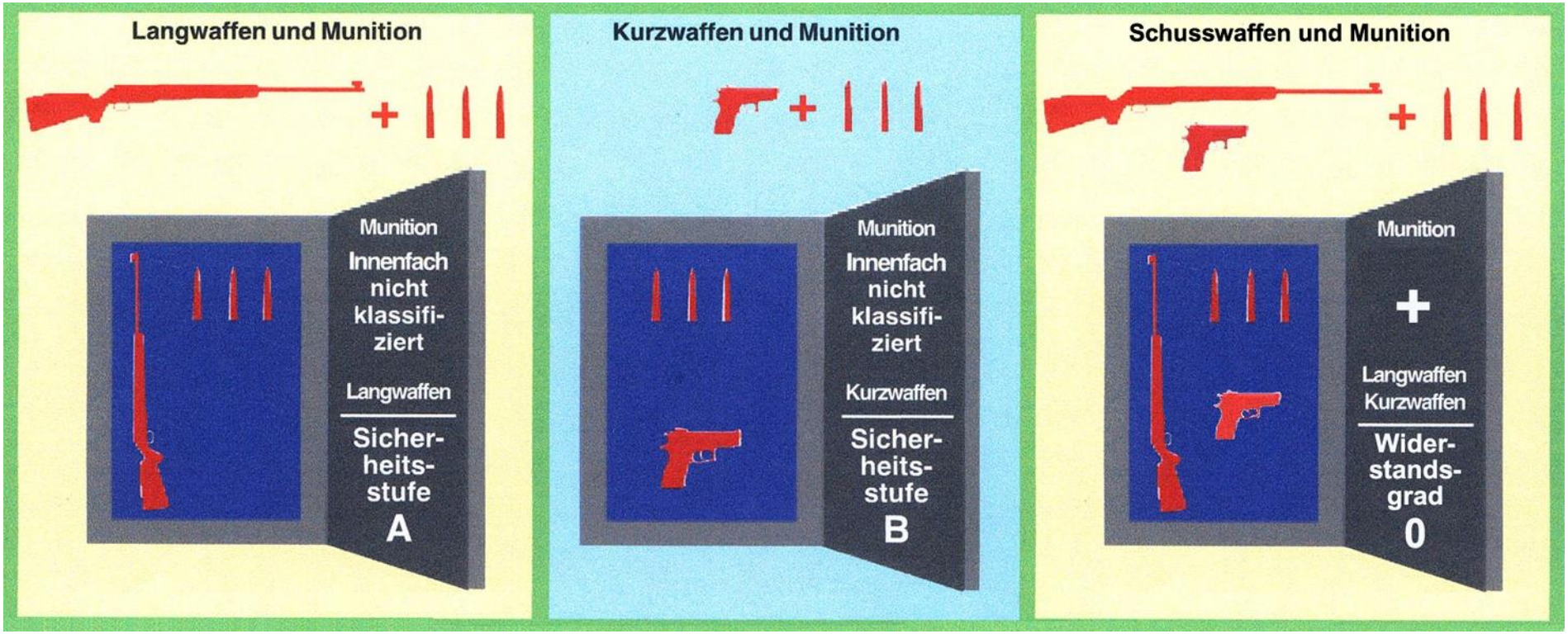

> 10 Kurzwaffen – Widerstandsgrad **I** gemäß DIN/ EN 1143-1
§ 13 Abs. 1 Satz 1 AWaffV oder
Mehrzahl von B - Behältnissen gemäß VDMA 24992 bzw. WG 0
Im Behältnis Widerstandgrad 0 gemäß DIN/EN 1143-1 dürfen Schusswaffen und Munition zusammen aufbewahrt werden – § 36 Abs. 1 Satz 2 WaffG

Aufbewahrung von Munition

- Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden - § 36 Abs. 1 WaffG

- Ausnahme 1:
  Behältnis mindestens
  Widerstandsgrad **≥** 0

- Ausnahme 2:
  „Jägerschrank“ =
  A-Schrank mit B-Innenfach

- ansonsten für Munition festes Behältnis mit Schwenkriegelschloss

Aufbewahrung von Munition

- Vorsicht bei eingebauten Magazinen und Schaftmagazinen

- Munition muss bei der Aufbewahrung von den Waffen entfernt werden – Ausnahmen: „Jägerschrank“ und Munition für Kurzwaffen oder 0 - Schrank

Gemeinsame Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

- Grundsätze:

  - im A- oder B- Schrank darf Munition für die Waffen in einfachem Innenfach aus Stahlblech gelagert werden

  - nicht dazugehörige Munition darf zusammen mit Waffen verwahrt werden (z.B. Büchsenmunition bei den Flinten)

- § 13 Absatz 4 AWaffV

Änderung des WaffG 2009

Kontrolle der sicheren Aufbewahrung

- Ergänzungen in § 36 Absatz 3 WaffG
- Nachweis bereits bei Erlaubniserteilung „Bringschuld“
- Waffenbesitzer haben der Behörde zur Überprüfung Zutritt zu gestatten
- gilt nur für die Räume, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden

Änderung des WaffG 2009

Verordnungs – Ermächtigung - § 36 / 5

- zusätzliche Anforderungen an Aufbewahrung oder Sicherung von Waffen
- Verhinderung einer unberechtigten Wegnahme oder Nutzung
- Nachrüstung oder Austausch vorhandener Sicherungssysteme
- Schusswaffe mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen Sicherungssystemen

Änderung des WaffG 2009

Verordnungs – Ermächtigung - § 36 / 5

- zusätzliche Anforderungen an Aufbewahrung oder Sicherung von Waffen
- Verhinderung einer unberechtigten Wegnahme oder Nutzung
- Nachrüstung oder Austausch vorhandener Sicherungssysteme
- Schusswaffe mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen Sicherungssystemen

Änderung des WaffG 2009

Was sind biometrische Systeme ?

Änderung des WaffG 2009

Verhinderung der Nutzung

- „Smartgun“ erlaubt nur die Nutzung durch einen dafür Berechtigten

Bild. Reuter

Schreiben Bayer. Innenministerium vom 26.10.2009 – Punkt 5.

- Waffenbehörden schreiben Waffenbesitzer an und verlangen Nachweis der sicheren Aufbewahrung (Rechnung, Fotos etc).
- Kommt Waffenbesitzer der Nachweispflicht nicht nach, wird die Behörde den Waffenbesitzer zum möglichen Widerruf der Erlaubnis anhören.
- Bei Verstößen gegen Aufbewahrungspflichten sind Erlaubnisse nicht zwingend zu widerrufen!
- Stichprobenartige Kontrollen der Aufbewahrung mit vorheriger Terminabstimmung
  - Ausnahme bei dringender Gefahr!

Aufbewahrung von Schusswaffen - spezielle Regelungen

- Behörde kann auf Antrag von Anforderungen an Sicherheitsbehältnisse oder Waffenraum absehen - § 13 Abs. 5 WaffG
  - unter Berücksichtigung
  - Art und Anzahl der Waffen oder Munition
  - Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Einhaltung muss besondere Härte darstellen.

Schreiben Bayer. Innenministerium vom 06.04.2010 – Punkt 4. Härtefälle

- Ausnahmen über § 13 Abs. 8 AWaffV möglich
  Antrag notwendig

- Einzellader - oder Repetierlangwaffen durch Biathleten oder Traditions- oder Gebirgsschützen
  = festes verschlossenes Behältnis

- Zimmerstutzen zahlenmäßig unbegrenzt - ebenfalls festes Behältnis

Aufbewahrung von Schusswaffen - spezielle Regelungen

- Behörde kann andere **gleichwertige** Aufbewahrung zulassen - § 13 Abs. 5 WaffG
- Gleichwertigkeit von Behältnissen ohne Zertifizierung erfolgt durch polizeiliche Beratungsstellen,Tresoranbieter oder SSV
- in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden Aufbewahrung von max. drei Langwaffen in Behältnis Widerstandsgrad I

Aufbewahrung in Schützenhäusern

- Empfehlungen BSSB für die Aufbewahrung in Schützenhäusern vom 09.03.2010

- Gemäß IMS vom 06.04.2010 Nr. 7.2 ist diese Empfehlung „eine geeignete und im Regelfall ausreichende Grundlage für Aufbewahrungs-konzepte nach § 14 AWaffV“.

- Aufbewahrungskonzepte, die dieser Empfehlung entsprechen, genügen regelmäßig den Anforderungen nach § 14 AWaffV.

Aufbewahrung in Schützenhäusern

- Es werden drei Kategorien unterschieden:

- Waffenraum LWu
  Langwaffen in Menge und Kaliber unbegrenzt
- Waffenraum LWu/ KW_{10}

  Langwaffen in Menge und Kaliber unbegrenzt
  Kurzwaffen bis 10 Stück
- Waffenraum LWu/ KWu
  Lang- und Kurzwaffen in Menge und Kaliber unbegrenzt

Aufbewahrung von Schusswaffen - Wohin mit dem Schlüssel?

- „Schlüsselendbehältnis“ vorsehen
- Verwahrung in der „Hosentasche“ nicht immer ausreichend
- Schlüsselbehältnis gleiche Stufe Waffenbehältnis ?

- Gemeinsame Aufbewahrung
- Zweitwohnung

- Gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen und Munition
  - durch berechtigte Personen
  - in häuslicher Gemeinschaft

  zulässig (§ 13 Abs. 10 AWaffV)
- Aufbewahrung in Zweitwohnung
  - abhängig, ob in ständig bewohntem Gebäude
  - zuständige Behörde(n) informieren

Aufbewahrung – Sonderfälle: dauerhaft bewohnt - Keller - Garage

- dauerhaft bewohnt bedeutet, dass urlaubsbedingte oder sonstige Abwesenheit des Besitzers möglich sind (z.B. Pendler)
- Keller in einem Mietshaus gilt als nicht dauerhaft (einzelfallbezogen) bewohnt
- Garage mit Zusammenhang mit Wohngebäude unbedenklich
  es kommt auf die Erkennbarkeit für Außenstehende an, ob sich in einem Gebäude regelmäßig jemand aufhält?

Kurzfristige Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

- Aufbewahrung unter angemessener Aufsicht
- Sicherung durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme
  - Aufbewahrung von Schusswaffen in einem - sie der Sicht entziehenden - Transportbehältnis
  - Entfernung eines wesentlichen Waffenteils
  - Anbringung einer (Abzugs-)Verriegelung

- § 36 WaffG, § 13 AWaffV IMS vom 06.04.2010

Aufbewahrung von Schusswaffen auf Jagdreisen

- Vorschlag für Aufbewahrung bei Jagdreisen (unverbindlich)
  - Entfernung eines wesentlichen bzw. funktionsnotwendigen Waffenteils
  - Maßnahmen gegen unbefugte Ansichnahme
  - Maßnahmen eventuell dokumentieren (Fotohandy)

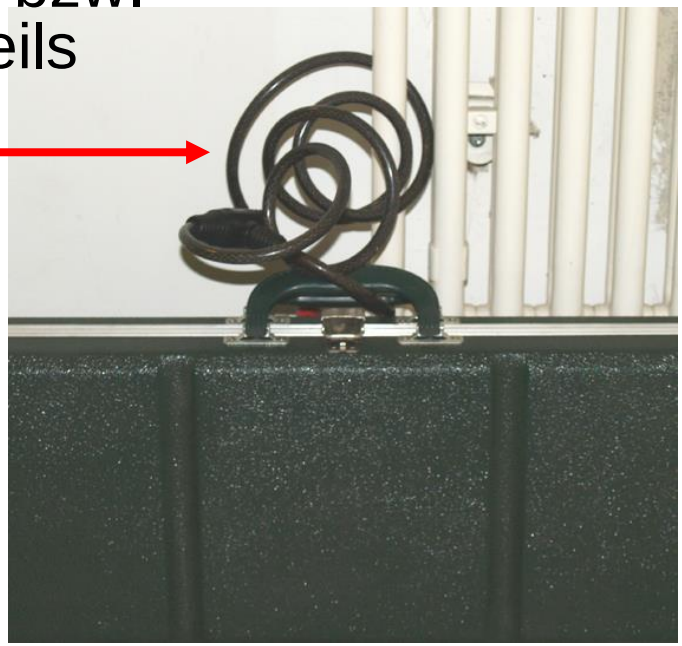

- § 36 WaffG, § 13 AWaffV

Seminar Waffenrecht 09.10.2010

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit